

Entgeltordnung für das Freibad Sachsenburg in Trägerschaft der Stadt Frankenberg/Sa.

Der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. hat in seiner Sitzung am 06.05.2026 folgende Entgeltordnung für das Freibad Sachsenburg beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Frankenberg/Sa. erhebt privatrechtliche Entgelte für die Benutzung des Freibades Sachsenburg.
- (2) Das Freibad Sachsenburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankenberg/Sa.

§ 2 Nutzer

Alle natürlichen Einzelpersonen können das Freibad Sachsenburg zur Erholung und Benutzung der Schwimmbecken nutzen.

Hierbei wird unterschieden in:

- a) Erwachsene (alle Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr)
- b) Kinder (alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- c) Ermäßigte:
 - Studenten (Vorlage eines gültigen Studentenausweises)
 - Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % (Vorlage eines gültigen entsprechenden Schwerbehindertenausweises)

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltspflicht

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht vor Beginn der Nutzung des Freibades Sachsenburg und wird als Eintrittsgeld erhoben.
- (2) Entgeltschuldner sind die Nutzer gemäß § 2.
- (3) Das Entgelt ist vor der Nutzung sofort fällig.

§ 4 Befreiung von der Entgeltspflicht

Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Ausweiseintrag B erhalten freien Eintritt.

§ 5
Entgelte und Gültigkeitsdauer

(1) Eintrittsgelder:

a) Tageskarte Erwachsene:	3,00 €
b) Tageskarte Kinder/Ermäßigte:	2,00 €
c) Feierabendkarte Erwachsene:	1,50 €
d) Feierabendkarte Kinder/Ermäßigte:	1,00 €
e) Saisonkarte Erwachsene:	60,00 €
f) Saisonkarte Kinder/Ermäßigte:	40,00 €
g) 10er-Karte Erwachsene:	25,00 €
h) 10er-Karte Kinder/Ermäßigte:	15,00 €

Abnahme Abzeichen:

i) Frühschwimmer (Seepferdchen)	10,00 €
j) Deutsches Schwimmbzeichen Bronze (Freischwimmer)	15,00 €


Die Buchstaben a) bis j) enthalten einen Umsatzsteuersatz von 7%.

- (2) Tageskarten verlieren mit Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.
- (3) Feierabendkarten gelten ab 17:00 Uhr bis zum Verlassen des Bades.
- (4) Saisonkarten und 10er-Karten gelten für die Sommersaison des Erwerbsjahres.
- (5) Bei Verlust von Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 07.05.2026 in Kraft und tritt am 31.12.2026 außer Kraft.

Frankenberg/Sa., den 07.05.2026


Gerstner
Bürgermeister